

Begründung
der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Friesenhagen
gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Absatz 1 Satz 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen,

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 13.12.2023

die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Grundsätzlich sind Grundstücke im Außenbereich nicht ausbaubeitragspflichtig. Für die Frage, ob wenige bebaute Grundstücke bereits dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen sind, ist entscheidend, ob diese Bebauungen als Ortsteil im baurechtlichen Sinne zu qualifizieren sind. Ein Ortsteil im baurechtlichen Sinne ist „jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist“ (VGH München, Urteil vom 15. September 2006 Az. 23 BV 05.1129). Somit ist im Einzelfall, je nach Anzahl zusammenhängender Bebauungen in einem Gebiet zu entscheiden, ob bereits ein Ortsteil im baurechtlichen Sinne vorliegt und so aufgrund der Innenbereichslage von einer Beitragspflicht der Grundstücke auszugehen ist. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 19. April 1994 – 4 B 77/94 – entschieden, dass vier Wohngebäude kein hinreichendes Gewicht darstellen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat hingegen einem Komplex von fünf Wohnhäusern Ortsteilqualität zuerkannt (VGH Mannheim, Urteil vom 11. Dezember 1998 – 2 B 92.3565) und das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht wiederum sah in einer Bebauung mit 13 Wohnhäusern keinen Ortsteil (Nds. OVG, Urteil vom 21. November 1985 – 6 A 90/83). Auch war nach den Feststellungen des Obergerverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Urteil vom 07. Januar 2021 – 2 A 255/20) der von ihm gerichtlich zu beurteilende Einzelfall die Feststellung des zuständigen Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, wonach die Anzahl von 20 Wohngebäuden nicht ausreichend sei, von einem Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB ausgehen zu können. Die Beurteilung der Gewichtung von Bauungskomplexen ist damit, wie erwähnt, stets einzelfallabhängig zu beurteilen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu beurteilen, inwieweit die Bildung einer Abrechnungseinheit zweckmäßig ist, wenn einem Bauungskomplex zwar Ortsteilqualität zuerkannt werden kann, sich die Bebauungen aber nur entlang einer Kreis-, Landes- oder Bundesstraße erstreckt und keine gemeindlichen Teileinrichtungen vorhanden sind. Denn nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Einrichtungen können Beitragspflichten entstehen. Bei dieser Entscheidung gilt es abzuwägen, ob bei einer möglichen Ausbaumaßnahme einer klassifizierten Straße als Ortsdurchfahrt auch Maßnahmen für Gehwege, Plätze oder

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 13.12.2023

Parkplätze zu erwarten sind, bei denen die Baulast nach § 12 Absatz 9 LStrG bei der Gemeinde liegt und der Teilaufwand somit umlagefähig ist.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 13.12.2023

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung und nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist eine Aufteilung für das Gemeindegebiet Friesenhagen in mehrere Abrechnungseinheiten erforderlich.

Das Gemeindegebiet besteht danach aus den folgenden sieben Abrechnungseinheiten:

Abrechnungseinheit 1: Friesenhagen Zentrum

Abrechnungseinheit 2: Wildenburg Bahnhof

Abrechnungseinheit 3: Wildenburg

Abrechnungseinheit 4: Gerndorf

Abrechnungseinheit 5: Bettorf

Abrechnungseinheit 6: Steeg

Abrechnungseinheit 7: Steeg Gewerbegebiet

Begründung:

Das Gemeindegebiet von Friesenhagen war aufgrund seiner Größe und zahlreichen topographischen Merkmalen in mehrere Abrechnungseinheiten zu unterteilen. Alle Ortsteile werden in alle Himmelsrichtungen von meist großen Außenbereichsflächen und z.T. von klassifizierten Kreis- und Landesstraßen umgeben und abgegrenzt. Der Gemeinderat von Friesenhagen hat bei seiner Entscheidung, für die Ortsteile Friesenhagen Zentrum, Wildenburg Bahnhof, Wildenburg, Gerndorf sowie Bettorf je eine sowie für den Ortsteil Steeg zwei Abrechnungseinheiten zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien waren die genannten Ortsteile der Gemeinde Friesenhagen nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Abrechnungseinheit 1: Friesenhagen Zentrum

Der Ortsteil Friesenhagen stellt die eigene Abrechnungseinheit „Friesenhagen Zentrum“ dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Friesenhagen wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Weiterhin verlaufen durch den Ortsteil die klassifizierten Straßen K 84

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 13.12.2023

(„Strahlenbach“) und L 280 („Hauptstraße“), in der die klassifizierte Straße L 279 („Bitzchen“) im Ortsgebiet mündet. Zudem verlaufen durch die Ortslage die Bäche „Strahlenbach“ und „Wisserbach“.

Den klassifizierten Straßen L 280 („Hauptstraße“), L 279 („Bitzchen“) und K 84 („Strahlenbach“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind überwiegend zum beidseitigen Anbau bestimmt. Die L 280 weist zumindest eine beidseitige Bebauung in der Ortsmitte auf. Zudem können die L 279, L 280 und K 84 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die bezeichneten klassifizierten Straßen sind zudem an einige Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Blumenberg“, „Mühlenhof“, „Rathausweg“, „Klosterstraße“, „Möschengasse“, „Am Krängel“, „Bitzchen“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit „Friesenhagen Zentrum“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Friesenhagen Zentrum“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die beispielhaft benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Den beiden Bächen „Strahlenbach“ und „Wisserbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 13.12.2023

wurde erneut § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topographischen Merkmalen wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Beide Bäche weisen nur eine sehr geringe Breite und keine relevanten Uferbereiche auf. Zudem können beide Bäche z.B. über die klassifizierten Straßen L 280 („Hauptstraße“) und L 279 („Bitzchen“) problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. Aufgrund dieser Gesamtumstände war dem „Strahlenbach“ und dem „Wisserbach“ keine trennende Wirkung im Sinne einer topographischen Zäsur beizumessen.

Zwischen dem Ortsteil Friesenhagen und den umliegenden Ortsteilen und Bebauungskomplexen befinden sich weitläufige Außenbereichsflächen, die den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen lassen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar.

Abrechnungseinheit 2: Wildenburg Bahnhof

Der Ortsteil „Wildenburg Bahnhof“ im nördlichen Bereich der Ortsgemeinde Friesenhagen hat entsprechend der einführenden Ausführungen ein hinreichendes, qualifizierendes Gewicht und stellt mithin eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil „Wildenburg Bahnhof“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Weiterhin verlaufen durch den Ortsteil die klassifizierten Straßen K 83 und K 84. Darüber hinaus verläuft durch den Ortsteil eine stillgelegte Bahnanlage.

Den klassifizierten Straßen K 83 und K 84 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straße eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die K 83 und K 84 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass

diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 84 ist zudem an eine Gemeindestraße angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in Kleinstgemeinden von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Wildenburg Bahnhof“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Ferner kommt der stillgelegten Bahnanlage keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie Bahnanlagen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die Bahnanlage ist in ihrer Ursprungsform nicht mehr vorhanden und wird als Radweg genutzt. Aufgrund dieser Umstände ist der Bahnanlage keine trennende Wirkung beizumessen, die geeignet wäre den bestehenden räumlichen Zusammenhang aufzuheben.

Abrechnungseinheit 3: Wildenburg

Der Ortsteil Wildenburg liegt im nördlichen Bereich der Ortsgemeinde Friesenhagen und zwischen dem Ortsteil „Wildenburg Bahnhof“ und Friesenhagen. Die dortige Bebauung hat entsprechend der einführenden Ausführungen ein hinreichendes, qualifizierendes Gewicht und stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Wildenburg wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Weiterhin verlaufen durch den Ortsteil die klassifizierten Straßen K 84 und K 86. Südlich verläuft entlang der Ortslage der „Wildenburger Bach“.

Den klassifizierten Straßen K 84 und K 86 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die K 84 und die K 86 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierten Straßen K 84 und K 86 sind an die Gemeindestraße „Wildenburg“ angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindung und Quermöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Wildenburg“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Abrechnungseinheit 4: Gerndorf

Der Ortsteil Gerndorf liegt im östlichen Bereich der Ortsgemeinde Friesenhagen, sowie östlich und südlich der L 280. Die dortige Bebauung hat entsprechend der einführenden Ausführungen ein hinreichendes, qualifizierendes Gewicht und stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Gerndorf wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Topographische Zäsuren wie klassifizierte Straßen, Flüsse oder Bahnanlagen, die eine trennende Wirkung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 13.12.2023

Zwischen dem Ortsteil Gerndorf und den Bebauungskomplexen westlich und nördlich entlang der L 280 (u.a. „Gerndorferhöhe“) befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 130 m und 200 m. Dies lässt den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird bzw. im konkreten Fall die Miteinbeziehung in die Abrechnungseinheit, entfallen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar.

Abrechnungseinheit 5: Bettorf

Der Ortsteil Bettorf liegt im westlichen Bereich der Ortsgemeinde Friesenhagen und zwischen den Ortsteilen Friesenhagen, Steeg und dem Bebauungskomplex Kappenstein. Die dortige Bebauung hat entsprechend der einführenden Ausführungen ein hinreichendes, qualifizierendes Gewicht und stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Bettorf wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Weiterhin verläuft durch den Ortsteil die Gemeindestraße „Bettorf“ sowie der „Beienbach“.

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Bettorf wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Topographische Zäsuren wie klassifizierte Straßen, Flüsse oder Bahnanlagen, die eine trennende Wirkung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Der „Beienbach“ weist nur eine sehr geringe Breite und keine relevanten Uferbereiche auf. Zudem kann dieser über zwei überführende Wirtschaftswege problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. Aufgrund dieser Umstände und seiner Lage am Rande der Ortslage war dem „Beienbach“ keine trennende Wirkung im Sinne einer topographischen Zäsur beizumessen.

Abrechnungseinheiten 6 und 7: Steeg Ortslage und Steeg Gewerbegebiet

Der Ortsteil Steeg liegt im zentralen südlichen Bereich der Ortsgemeinde Friesenhagen und zwischen dem Ortsteil Bettorf sowie den Bebauungskomplexen Kappenstein und Bockenbaum. Die Bebauung im Ortsteil Steeg hat entsprechend der

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 13.12.2023

einführenden Ausführungen ein hinreichend qualifizierendes Gewicht zur Bildung von Abrechnungseinheiten.

Der Ortsteil Steeg wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierte Straße L 278, welche in dem Bereich des Ortsteils nicht als Ortsdurchfahrt ausgewiesen ist, sowie die Bäche „Wisserbach“ und „Beienbach“. Die L 278 führt von Nord nach Süd durch die Ortslage und verbindet die östlich und westlich gelegenen Gemeindestraßen („Dorfstraße“ und „Bachstraße“ im Osten; „Alte Schulstraße“ und die Straße nach Bockenbaum im Westen) miteinander. Im südöstlichen Bereich des Ortsteils, entlang der L 278, liegen große Gewerbegrundstücke der Firma „ALHO“ die mittels Bebauungsplans („Gewerbegebiet Steeg“) überplant sind. Diese Gewerbegrundstücke werden einzig über die L 278 erschlossen und weisen keine unmittelbare Anbindung an Gemeindestraßen auf.

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist eine Aufteilung des Ortsteils in zwei separate Abrechnungseinheiten („Steeg Ortslage“ und „Steeg Gewerbegebiet“) erforderlich, weil es andernfalls zu einer rechtlich nicht zu rechtfertigen Umverteilung von Ausbaurkosten kommen würde. So bildet das eingangs bezeichnete Gebiet des Bebauungsplans „Steeg Gewerbegebiet“ das gleichnamige Abrechnungsgebiet 7.

Der Gemeinderat von Friesenhagen hat bei dieser Entscheidung berücksichtigt, dass die bezeichneten Gewerbegrundstücke entlang der L 278 (Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steeg“) zunächst nicht aufgrund einer räumlichen Trennung oder aber aufgrund eines strukturell gravierend unterschiedlichen Ausbauraufwandes ein gesondertes Abrechnungsgebiet bilden. Zum einen bestehen durch die überplanten Gebiete gerade keine Außenbereichsflächen, die eine räumliche Trennung zwischen Gewerbe- und Wohnbebauung in der Ortslage hervorrufen könnten. Zum anderen sind die Gewerbegrundstücke einzig über die klassifizierte Straße L 278 erschlossen, die in diesem Bereich nicht als Ortsdurchfahrt ausgewiesen ist und entsprechend nicht in der Baulast der Gemeinde steht. Im Bereich des Bebauungsplans sind auch sonst keine Gemeindestraßen vorhanden, die von den Gewerbetreibenden genutzt werden und auf denen sich der gewerbliche Verkehr auf den Ausbauraufwand niederschlagen könnte. So kann sich ein gravierend struktureller Unterschied im

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 13.12.2023

Straßenausbaufwand nur aus einer Gebietsstruktur ergeben und die darin befindlichen Gemeindestraßen im Vergleich zu einem anderen Gebiet betreffen. Ein erhöhter Ausbaufwand von Gemeindestraßen entsteht jedoch vorliegend gerade nicht durch die Gebietsstruktur des Gewerbegebietes. In der Folge konnte ein eventuell bestehender, strukturell gravierend andersartiger Ausbaufwand im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zur Abgrenzung der Abrechnungseinheiten nicht herangezogen werden.

Die Bildung der gesonderten Abrechnungseinheit für das Gewerbegebiet ergibt sich vielmehr zunächst daraus, dass das Gewerbegebiet keine unmittelbare Anbindung an das gemeindliche Straßensystem aufweist und zudem der durch die gewerbliche Nutzung hervorgerufene Verkehr ausschließlich über die L 278 abgewickelt wird. Die Nutzung gemeindlicher Straßen durch den Kunden- oder Anlieferverkehr der Gewerbegrundstücke konnte durch den Gemeinderat gerade nicht festgestellt werden. Insoweit war bereits zu berücksichtigen, dass im Falle der Bildung einer gemeinsamen Abrechnungseinheit, die Gewerbetreibenden gemeindliche Straßen mitfinanzieren würden, die diese faktisch nicht nutzen und aus deren Ausbau sie auch keinerlei potentiellen Gebrauchsvorteil ziehen. Ein solcher Vorteil ist jedoch Voraussetzung für die Einbeziehung von Verkehrsanlagen in eine Abrechnungseinheit. Zudem musste berücksichtigt werden, dass die beitragspflichtige Fläche des bezeichneten Gewerbegebietes die beitragspflichtige Fläche des restlichen Ortsteils übersteigt. Dies hätte bei einer gemeinsamen Abrechnungseinheit zur Konsequenz, dass bei jeder Ausbaumaßnahme des Ortsteils über die Hälfte der anfallenden Beiträge durch die Grundstückseigentümer im Bebauungsplangebiet „Steeg Gewerbegebiet“ zu tragen wären, obwohl, wie geschildert, kein gemeinsames Verkehrssystem besteht und die Gemeindestraßen des Ortsteils durch die Gewerbegrundstücke nicht in Anspruch genommen werden. Zwar bestehen Anbindungen von Gemeindestraßen an die L 278, sodass das Gewerbegebiet über Gemeindestraßen erreichbar ist, jedoch führen die Gemeindestraßen, östlich und westlich von der L 278 weg. Die L 278 wird somit nicht von gemeindlichen Straßen im Bereich der Ortslage umgeben, sondern sie dient lediglich als Verbindungsstraße zwischen den einzelnen Teilbereichen. Somit kann in Bezug auf die Gewerbegrundstücke nicht von einem einheitlich genutzten und gemeindlichen Verkehrssystem ausgegangen werden, welches es rechtfertigen könnte, Beitragslasten auf die Grundstückseigentümer im Gewerbegebiet umzulegen.

Nach Abwägung dieser Gesamtumstände musste zur Vermeidung einer unzulässigen und nicht mehr zu rechtfertigen Umverteilung von Ausbaulasten und zur Wahrung des Gebots der Belastungsgleichheit für den Bebauungsplanbereich „Steeg Gewerbegebiet“ die gesonderte gleichnamige Abrechnungseinheit 7 gebildet werden.

Eine weitere Aufteilung des Abrechnungsgebietes „Steeg Ortslage“ war jedoch nicht erforderlich. Denn der klassifizierte Straße L 278 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit 6 keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit 6 weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und kann aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden. Somit kommt dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zu. Die klassifizierte Straße L 278 ist zudem an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Dorfstraße“, „Bachstraße“ oder „Alte Schulstraße“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Quermöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit 6 keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen Gemeinden häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor.

Den Bächen „Wisserbach“ sowie „Beienbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit 6 ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die Bäche weisen nur eine sehr geringe Breite und keine relevanten Uferbereiche auf. Zudem können diese z.B. über die klassifizierte Straße L 278 oder benannte Gemeindestraßen

problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. Aufgrund dieser Gesamtumstände war den Bächen „Wisserbach“, „Dernbach“ und „Beienbach“ keine trennende Wirkung im Sinne einer topographischen Zäsur beizumessen.

Zwischen dem Ortsteil Steeg und dem Bebauungskomplex „Bockenbaum“ befinden sich Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von 300 m, die den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen lassen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar.

Sonstige Bebauungen und Ortsteile

Kleinere Bebauungskomplexe im Gemeindegebiet Friesenhagen, deren Ortsteilqualität angesichts ihrer Größe und Struktur fraglich erscheint, stellen keine Abrechnungseinheiten dar. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass diesen Bebauungen kein hinreichendes, qualifizierendes Gewicht beizumessen ist. Bei dieser Entscheidung wurden die eingangs geschilderten Erwägungen der Rechtsprechung berücksichtigt. Andere Bebauungskomplexe, bei denen eine entsprechende Qualifizierung möglich scheint, waren aufgrund des Umstandes, dass innerhalb des bebauten Zusammenhangs keine gemeindlichen Teileinrichtungen oder Verkehrsanlagen der Gemeinde bestehen, nicht zu berücksichtigen. Aufgrund dessen können in diesen Bereichen keine beitragsfähigen Aufwendungen der Gemeinde entstehen. Deshalb verbietet sich für diese Bereiche die Bildung von Abrechnungseinheiten. Diese Einheiten würden entsprechend keinen Anwendungsbereich aufweisen.

Weitere einzelne bebaute Grundstücke, die landwirtschaftlich, gewerblich, jagdlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden und außerhalb einer zusammenhängenden Bebauung einer Ortslage liegen, sind ebenfalls dem Außenbereich zuzuordnen und daher beitragsrechtlich nicht relevant.

